

nicht angeforderte
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
„Änderung des Stammzellgesetzes“
am 3. März 2008

Kommissariat der Deutschen Bischöfe



Stellungnahme
des Kommissariats der Deutschen Bischöfe
*zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für
Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung am 3. März 2008*
„Änderung des Stammzellgesetzes“

Aufgrund der Kürze der Zeit ist es leider nicht möglich, eine ausführliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der verschiedenen Leitfragen des Ausschusses vorzulegen.

2002 wurde im „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“, dem so genannten Stammzellgesetz, ein grundsätzliches Verbot der Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen festgeschrieben, um den Schutz menschlicher Embryonen vor Zerstörung und vor Nutzung zu Forschungszwecken zu wahren. Ausnahmen von diesem Verbot sind unter strengen Bedingungen möglich, wenn diese Stammzellen vor dem Stichtag 1.1.2002 im Ausland gewonnen und dann importiert wurden. Dieser politische Kompromiss wurde damals von Seiten der Kirchen bedauert.

Das Kommissariat der Deutschen Bischöfe spricht sich auch weiterhin gegen eine verbrauchende Embryonenforschung aus und lehnt jede Kompromisshaltung gegenüber dem menschlichen Leben in seinem ungeschützten Anfang explizit ab.

Mit einer verbrauchenden Embryonenforschung ist die fundamentale Frage nach dem moralischen Status und der Schutzwürdigkeit menschlicher Embryonen verbunden. Der Mensch wird nicht zum Menschen, sondern ist von Anfang an Mensch, auch wenn dieser Anfang ein Prozess ist, der in Schritten, Stufen und Phasen verläuft. In jedem Stadium handelt es sich um einen embryonalen Menschen.

Weder Forschungsinteressen noch Heilungsabsichten können höher bewertet werden als die Würde des Menschen und das Lebensrecht menschlicher Embryonen: Es besteht kein Recht auf Heilung durch die Instrumentalisierung Dritter.

Entscheidend ist auch nicht die Forschung an Stammzelllinien, entscheidend ist, dass zur Herstellung dieser Zelllinien Embryonen getötet, „verbraucht“ werden müssen. Dies ist immer ein grundlegender Eingriff in die Integrität des Embryos und sein Lebensrecht. Menschliches Leben ist aber nicht verfügbar, es ist kein Verbrauchsgut, das einer Güterabwägung unter-

liegt. Eine solche Güterabwägung ist beim Prinzip „Leben“ aus ethischen, christlichen und in unserer Rechtsordnung verankerten Gründen nicht möglich.

Auch die mit dem 2002 beschlossenen Stammzellgesetz verbundene zentrale Funktion, dass von Deutschland kein Anreiz ausgehen darf, dass im Ausland Embryonen zu Forschungszwecken getötet werden, kann mit einer Verschiebung des Stichtages nicht mehr erfüllt werden. Damit ist ein Kernelement des damaligen Kompromisses hinfällig.

Berlin, den 29. Februar 2008